Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/799 vom 20.12.2022

Einführung eines Bürgergeldes zum 1. Januar 2023

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die Auswirkungen des Bürgergeld-Gesetzes auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51 S. 2328 vom 20. Dezember 2022 wurde das

Zwölfte Gesetz zur Änderung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes
(Bürgergeld-Gesetz)
vom 16. Dezember 2022

verkündet. Das Gesetz ist als Anlage beigefügt. Es tritt in großen Teilen am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mit dem Gesetz werden weitreichende Änderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgenommen. Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Einführung eines Bürgergeldes, welches das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld ab 1. Januar 2023 ersetzt. Der Gesetzgeber verbindet damit das Ziel, dass sich Menschen im Leistungsbezug stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung

und Arbeitsuche konzentrieren können; die Potenziale der Menschen und die Unterstützung für eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration sollen stärker im Fokus stehen. Gleichzeitig werden die Regelbedarfe deutlich angehoben.

In § 19 Absatz 1 SGB II werden die Begriffe „Arbeitslosengeld II“ (im Satz 1) und „Sozialgeld“ (im Satz 2) durch den neuen einheitlichen Begriff „Bürgergeld“ ersetzt. Diese begriffliche Änderung wird unter anderem in den anderen Büchern des SGB, so auch im SGB V, SGB XI und KVLG 1989, als Folgeänderungen zum 1. Januar 2023 nachvollzogen (vgl. Artikel 12 des Gesetzes, Absätze 9, 11 und 17). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Grundlagen für die Versicherungspflicht der Bezieher von Bürgergeld in der Kranken- und Pflegeversicherung bilden weiterhin § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V und § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB XI.

Zur Versicherungs-, Beitrags- und Meldepflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung führt weiterhin ausschließlich der Bezug von Arbeitslosengeld II (zukünftige Bezeichnung: „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II“). Das bisherige Sozialgeld (zukünftig: Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II“) stellt weiterhin eine beitragspflichtige Einnahme im Rahmen des § 240 SGB V, das heißt insbesondere in der freiwilligen Krankenversicherung, dar.

Die Bundesagentur für Arbeit bestätigte, dass die bewilligten Zeiträume aufgrund des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II über den 31. Dezember 2022 hinaus bestehen bleiben. Das bedeutet, die Leistungsbezieher brauchen zum Jahreswechsel keine neuen Anträge auf Bürgergeld zu stellen. Damit werden von der Bundesagentur für Arbeit zum Jahreswechsel keine Ummeldungen im DÜBAK-Meldeverfahren vorgenommen. Diese Verfahrensweise korrespondiert mit unserer Sichtweise, dass allein aufgrund der Umbenennung der Leistung und gegebenenfalls Änderung der Höhe der Leistung sowie der damit einhergehenden Erteilung von Änderungsbescheiden durch den Leistungsträger in den Übergangsfällen kein Wechsel von Tatbeständen der Versicherungspflicht zum Jahreswechsel stattfindet. Dementsprechend besteht in diesen Übergangsfällen zum Jahreswechsel kein sofortiges Krankenkassenwahlrecht.

Wir gehen zurzeit davon aus, dass die kommunalen Jobcenter im Hinblick auf die Meldungen entsprechend verfahren. Sollten einzelne Jobcenter aus technischen Gründen dennoch Ummeldungen zum Jahreswechsel vornehmen, entsteht damit selbstverständlich allein aus diesem Grund kein sofortiges Krankenkassenwahlrecht.

Im Übrigen werden allein anlässlich der Änderung der Begrifflichkeiten die für diesen versicherten Personenkreis auf Spitzenverbandsebene herausgegebenen Dokumente für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht (insbesondere Gemeinsames Rundschreiben „Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II“ vom 4. Dezember 2015 und Gemeinsames Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen -

DÜBAK) vom 14. Juli 2004 in der Fassung vom 11. April 2019) noch nicht überarbeitet. Die Änderungen werden bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de